

Schloss
Postfach 175
3380 Wangen a.A.

Telefon 032 346 69 31
Telefax 032 346 69 35
rsta.aa@jgk.be.ch
www.jgk.be.ch/regierungsstatthalter

Allgemeinverfügung

i.S.

Generelles Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien

des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises Oberaargau

gestützt auf Art. 52 Abs. 2 lit. o KWaG¹ i.V.m Art. 21 Abs. 3 KWaV und Art. 11 RStG



1. Sachverhalt

Trotz der Niederschläge ist die Wald- und Flurbrandgefahr im Kanton Bern nach wie vor gross bis sehr gross. Die Situation würde sich frühestens bei einer lang anhaltenden Regenphase entspannen. Bis auf Weiteres sind nur punktuell Niederschläge zu erwarten. Speziell im Verwaltungskreis Oberaargau wird die Waldbrandgefahr durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern als sehr gross eingestuft.

2. Erwägungen

Zuständig für den Erlass eines Feuerverbotes zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Verwaltungskreis Oberaargau ist das Regierungsstatthalteramt gestützt auf Art. 21 Abs. 3 der kantonalen Waldverordnung² in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter³. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 46 Abs 1 Bst d i.V. mit Art. 52 Abs 2 Bst o KWaG mit Busse bestraft.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der damit einhergehenden sehr grossen Waldbrandgefahr im Verwaltungskreis Oberaargau sowie allgemein des hohen Gefahrenpotentials durch die Trockenheit drängt sich zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ein generelles bis auf Weiteres geltendes Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien auf. Dies gilt ebenfalls für den 1. August 2015. Ausnahmen hierfür stellt das Grillieren mit Gas- oder Elekt-

¹ Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11).

² Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)

³ Gesetze über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vom 28. März 2006 (RStG; BSG 152.321).

rogrills im Siedlungsgebiet dar, welches weiterhin erlaubt ist. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen sind öffentlich organisierte Feuerwerke auf Seen, welche durch den Regierungstatthalter bewilligt worden sind.

3. Aufschiebende Wirkung

Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 68 Ab. 2 VRPG)⁴. Das Gesetz nennt die Wahrung öffentlicher Interessen, die den sofortigen Vollzug einer belastenden Verfügung erfordern, als wichtigen Grund (Art. 68 Abs. 5 lit. a VRPG).

Zurzeit herrscht im Verwaltungskreis Oberaargau extreme Trockenheit und sehr grosse Waldbrandgefahr. Zum Schutze der Allgemeinheit, welcher als wichtiger Grund gilt, und zur sofortigen Umsetzung der obgenannten Massnahmen werden allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen.


Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Generell dürfen im Verwaltungskreis Oberaargau keine Grill- oder sonstigen Feuer im Wald und Freien entfacht werden (auch nicht in fest eingerichteten Feuerstellen).
Ausnahme: Grillieren mit Gas- und Elektrogrill im Siedlungsgebiet ist erlaubt.
2. Das Steigenlassen und Abbrennen von Feuerwerk, Raketen, Knallkörpern sowie Himmelslaternen und dergleichen ist generell untersagt.
Ausnahme: Organisierte öffentliche Feuerwerke auf Seen mit Ausnahmegewilligung durch das Regierungstatthalteramt.
3. Raucherwaren und Streichhölzer dürfen nicht weggeworfen werden.
4. Die Anweisungen der lokalen Behörden sind zu befolgen.
5. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 46 Abs 1 Bst d i.V. mit Art. 52 Abs 2 Bst o KWaG mit Busse bestraft.
6. Wegen der akuten Waldbrandgefahr wird allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen.

Wangen a.A., 23. Juli 2015



Regierungstatthalteramt
Oberaargau


W. Häusler
Regierungstatthalter

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern geführt werden. Wegen der akuten Waldbrandgefahr wird allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entzogen.